

# Preisblatt Wärmeversorgung Am Warenberg/Roggenbach „Wirtschaftsschule“



Preisstand 1. Januar 2024

Der **Gesamtpreis** setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis zusammen.

## Preissystem (W1)

Gilt für eine installierte Wärmeleistung **bis 50 kW**.

Jahresgrundpreis			
Wärmeleistung (kW)	Basispreis 1.1.2014 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2024 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2024 brutto (€/a)
bis 10 kW	214,74	247,92	265,27
bis 15 kW	317,00	365,97	391,59
bis 20 kW	398,80	460,41	492,64
bis 30 kW	552,19	637,50	682,13
bis 50 kW	858,97	991,67	1.061,09

Arbeitspreis		
Basispreis 1.1.2014 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 brutto (Ct./kWh)
7,99	14,66	15,69

## Preissystem (W2)

Gilt für eine installierte Wärmeleistung **ab 51 kW**.

Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der vereinbarten Wärmeleistung. Er beträgt je angefangene 10 kW Wärmeleistung:

Jahresgrundpreis			
Wärmeleistung (kW)	Basispreis 1.1.2014 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2024 netto (€/a)	Preis ab 1.1.2024 brutto (€/a)
bis 100 kW	145,71	168,22	180,00
bis 120 kW	132,93	153,47	164,21
bis 150 kW	123,22	142,26	152,22
bis 200 kW	116,06	133,99	143,37
bis 250 kW	111,46	128,68	137,69
bis 300 kW	107,88	124,55	133,27
bis 350 kW	104,81	121,00	129,47
bis 400 kW	102,26	118,06	126,32
bis 450 kW	101,23	116,87	125,05
bis 500 kW	99,70	115,10	123,16
bis 550 kW	98,16	113,32	121,25
bis 600 kW	96,63	111,56	119,37
bis 650 kW	95,61	110,38	118,11
bis 700 kW	94,58	109,19	116,83
ab 701 kW	93,56	108,01	115,57

Arbeitspreis		
Basispreis 1.1.2014 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 brutto (Ct./kWh)
7,89	14,49	15,50

Die **Bruttopreise** sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer (7 Prozent).

## 1 Arbeitspreis

a. Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$AP = AP_0 * (0,30 + 0,50 * (Cal_{12/2/12} / Cal_0) + 0,20 * (HEL / HEL_0)) + CO_2 \text{ Ct/kWh}$$

In vorstehender Formel bedeutet:

$AP_0$	Der zum 1.1.2014 gültige Arbeitspreis zzgl. den $CO_2$ Kosten für die Stromgestehung von 0,847 Ct/kWh
$Cal_{12/2/12}$	Preis in €/MWh gemäß Ziffer 1b i. V. mit 1d
$Cal_0$	26,40 €/MWh am 1.10.2013 für das Kalenderjahr 2014
$HEL_{12/2/12}$	Preis in €/hl für leichtes Heizöl gemäß Ziffer 1c i. V. mit 1d
$HEL_0$	70,52 €/hl am 22.08.2013
$CO_2$	Emissionsfaktor * $CO_2$ Preis

b. CAL ist der EEX-Abrechnungspreis (settlement price) in €/MWh für das Erdgasband mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr (Cal).

Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht ([www.eex.com/de/](http://www.eex.com/de/)).

c. Der Preis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) in Euro/hl ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ - zu entnehmen, und zwar der Preis frei Verbraucher für den Geltungsbereich „Rheinschiene“ bei Tankkraftwagen-Lieferung, 40-50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag.

d. Der Arbeitspreis bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Arbeitspreise werden aus Mittelung der oben genannten Preise bzw. Indizes gebildet.

Für  $Cal_{12/2/12}$  ist jeweils das Mittel aus den Stichtagswerten von zwölf Monaten vor einem Preisbestimmungszeitpunkt maßgebend. Herangezogen werden jeweils die Werte vom 10. Werktag desjenigen 12-Monatszeitraums, der 14 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt beginnt.

Für  $HEL_{12/2/12}$  wird das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl in einem zusammenhängenden 12-Monatszeitraum, der jeweils 14 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt beginnt ( $_{12/2/12}$ -Regelung), zu Grunde gelegt.

e.  $CO_2$ : Der  $CO_2$ -Emissionszertifikatspreis wird nach den Regeln des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/t $CO_2$  gebildet. Nach dem BEHG wird der  $CO_2$ -Preis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt.

f. Die Wärmepreise selbst werden auf 3 Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen gerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung statt, lautet sie auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

## 2 Grundpreis

a. Der Grundpreis (GP) bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$GP = GP * (0,2 + 0,2 * (\text{Lohn} / \text{Lohn}_0) + 0,6 * (\text{Inv} / \text{Inv}_0)) \quad \text{€/a}$$

In vorstehender Formel bedeutet:

GP	Der zum 1.1.2014 gültige Grundpreis
Lohn	Lohnindex gemäß Ziffer 2 b
$Lohn_0$	Basislohnindex= 105,2 (Durchschnittlicher Lohnindex für das Jahr 2012, 2010=100)
Inv	Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 2 c
$Inv_0$	Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten = 102,2 (Durchschnittlicher Investitionsgüterindex für das Jahr 2012, 2010=100)

b. Lohn - Index des Vorjahres der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung „Früheres Bundesgebiet“ (Fachserie „lange Reihen“ Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - [www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

c. Inv - durchschnittlicher Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten des Vorjahres. Dieser wird anhand des Index des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise, [www.destatis.de](http://www.destatis.de)) gebildet.

## 3 Allgemeine Regeln

a. Preisbestimmungen aufgrund der vorstehenden Preisvereinbarung werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassungen erfolgen in der Regel zum 1. Januar eines jeden Jahres.

b. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

c. Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

d. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

Die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH finden Sie auf folgender Seite unter Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

[svs-energie.de/rechtliches/](http://svs-energie.de/rechtliches/)